

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Vierte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVObI. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVObI. M-V S. 1769) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Angabe „§ 1g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1g Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1g Absätze 2 und 3“ gestrichen.
2. § 1a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Formular“ die Wörter „oder eine IT-gestützte Anwendung, die die entsprechenden Angaben enthält,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Dokumentation kann auch mit einer IT-gestützten Anwendung erfolgen.“
 - c) In Satz 8 werden nach dem Wort „nicht ausgehändigt“ die Wörter „oder ein digitaler Nachweis nicht erstellt“ eingefügt.
3. § 1d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „12. Lebensjahr“ die Wörter „und 3 Monate“ eingefügt und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.
4. In § 1e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15, 29“ durch die Angabe „11, 15 und 29“ ersetzt.
5. § 1f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „13,“ die Angabe „15,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15, 29“ durch die Angabe „11, 15 und 29“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/coivid-19 genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“
6. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt teilnehmen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, bei der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer der Sätze 1 und 2 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet.“

- b) In den Absätzen 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a und 5b wird jeweils in Satz 1 die Angabe „15. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

7. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, dürfen ausschließlich in Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, und zwar nur mit bis zu 100 Personen in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte. Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, an der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

8. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden kommunaler Vertretungen und kommunaler Gremien haben die Möglichkeit im Rahmen des Hausrechts, zusätzliche Auflagen zu denen nach Anlage 34, insbesondere die Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene und Personen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, anzuordnen.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) sind öffentlich organisierte und veranlassete Feuerwerke untersagt.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt für die Verwendung von Pyrotechnik sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbesondere feiernder Menschen, auf den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „bestimmt sind“ die Worte „, sowie die nach dem Juristenausbildungsgesetz durchzuführenden Prüfungen“ eingefügt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Private Zusammenkünfte, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, können in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden. Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum bei der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

d) Absatz 7a wird wie folgt gefasst:

„(7a) Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, nur mit bis zu 100 Personen stattfinden. Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a

durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

e) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.“

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5b Absatz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollenziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „6. Januar 2022“ durch die Angabe „13. Januar 2022“ ersetzt.

12. In Nummer 2 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
- Einwohner- und Touristeninformation“ eingefügt.
13. In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „ und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sowie die Einwohner- und Touristeninformationen“ eingefügt.
14. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „in einer im Innenbereich“ durch die Wörter „im Innenbereich in einer“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 6 bis 9 werden zu den Nummern 5 bis 8.
15. In der Überschrift der Anlage 20 werden nach dem Wort „Spaßbäder“ die Wörter „sowie für Saunen“ eingefügt.
16. In der Überschrift der Anlage 36 werden nach den Worten „bestimmt sind,“ die Worte „Prüfungen nach dem Juristenausbildungsgesetz“ eingefügt.
17. In Anlage 43 Nummer 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.“
18. In Anlage II wird die „Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V“ wie folgt gefasst:

„Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten

Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.

(3) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-

- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;
2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
 3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
 4. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage II zu verwenden;
 5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das

Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr und 3 Monate, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. April 2022 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(7) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Schwangere sind bis zum 30. April 2022 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) Die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Beschäftigte unberührt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**